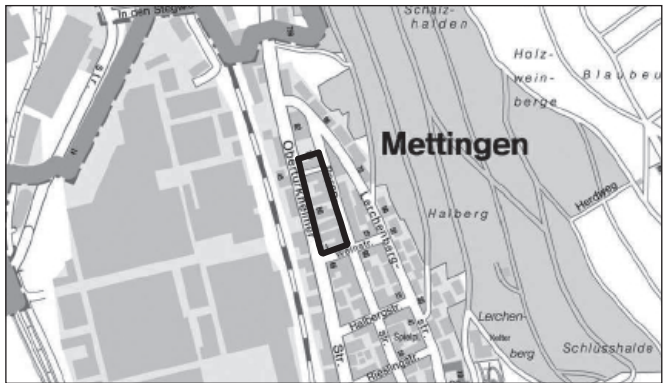




„INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANES OBERTÜRKHEIMER STRASSE/ WEINSTRASSE (SÜDLICHER TEIL) MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Bebauungsplan Obertürkheimer Straße/Weinstraße (südlicher Teil) im Stadtteil 92 „Mettingen Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 22.07.2019 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 06.06.2019, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Das Plangebiet beinhaltet im Wesentlichen die Flurstücke 14340 (Teilfläche der Lerchenbergstraße), 14202/2 (Teilfläche der Lerchenbergstraße), 14242 (Teilfläche der Rosenstraße), 14207, 14227, 14228/2, 14228 (Fußweg), 14239, 14241, 14244/2, 14244/1, 14247 und 14250.

Grund für die Planung:

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Anfang des Jahres 2017 aufgehobenen Sanierungsgebietes Mettingen. Um die Sanierungsziele nach dem Abschluss der Sanierung langfristig zu sichern und auch zukünftig eine geordnete Weiterentwicklung des Stadtteils Mettingen zu erreichen, ist es daher notwendig, die städtebaulichen Ziele im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern. Ziel ist, die Umwandlung von Gewerbegebiet in Mischgebiet zur Erhaltung und Stärkung der Wohnfunktion.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, eingesehen werden und können auch im Internet unter www.esslingen.de/bebauungsplaene abgerufen werden.

Ebenfalls wird die VDI 2719, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und die DIN 18005 auf die in der Begründung zum Bebauungsplan sowie die DIN EN ISO 2813, auf die in den örtlichen Bauvorschriften hingewiesen wird, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – durchgeführt.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst (Darstellung von ge-

planten gemischten Bauflächen (M) anstelle von eingeschränktem Gewerbegebiet (GEE)).

116/2019

Stadtplanungsamt"
